

Satzung des Sportverein Eickendorf

§ 1 Name, Sitz

1. *Der Verein hat den Namen „Sportverein Eickendorf*

*Der Sitz des Vereines ist in Eickendorf.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Danach lautet der Name*

„Bördesportverein Eickendorf e. V.

*Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den
Sportverbänden an, deren Sportarten im Sport-
verein betrieben werden und erkennt deren
Satzung und Ordnung an.*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. *Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des
Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch;*

*–Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-
und Spielübungen;*

*–Durchführung von Vorträgen und Sportver-
anstaltungen;*

*–Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorge-
bildeten Übungsleitern.*

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-
ordnung, und zwar durch die Förderung der Allge-
meinheit auf dem Gebiet des Sports.*

- II f. *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

- IV. *Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.*
- V. *Der Verein ist politisch und konfessionell neutral*

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sektion, gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern*
- fördernden Mitgliedern*
- Ehrenmitgliedern*

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

*Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung/ die Delegiertenkonferenz anrufen.
Diese entscheidet endgültig.*

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

11. *Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.*
111. *Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden*
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,*
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder*
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.*

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz entscheidet endgültig.

- IV: *Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.*
- Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.*

- V *Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.*

§⁷ Die Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

111. *Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz bestimmt.*

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

–der Vorstand

- die Mitgliederversammlung/die Delegiertenkonferenz

§ 9 Vorstand

1. *Der Vorstand besteht aus:*

- dem ersten Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden

–dem Kassenwart

–dem Sportwart -

dem Jugendwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz zu berichten.

III. *Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:*

- der erste Vorsitzende

- der stellvertretende Vorsitzende

- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.*

§ 10 Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz

Die ordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn X der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

**§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung/
Delegiertenkonferenz**

Die ordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz ist insbesondere zuständig für.

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes*
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*
- Entlastung und Wahl des Vorstandes*
- Wahl der Kassenprüfer*
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit*
- Genehmigung des Haushaltsplanes*
- Satzungsänderungen*
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen*
- Ernennung von Ehrenmitgliedern*
- Entscheidung über die Einrichtung von Sektionen/Abteilungen und deren Leitung*
- Beschlussfassung über Anträge*
- Auflösung des Vereins*

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen/Delegiertenkonferenzen

erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und dem Aushang im Sportkasten oder der schriftlichen Benachrichtigung.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen/ Delegiertenkonferenzen

Die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimm Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen., wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. *Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz als Gäste teilnehmen.*

11. *Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.*

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder,

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz wählt auf Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

11. *Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.*

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eickendorf

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.06.1990 beschlossen worden.

Nimmich